

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm*)

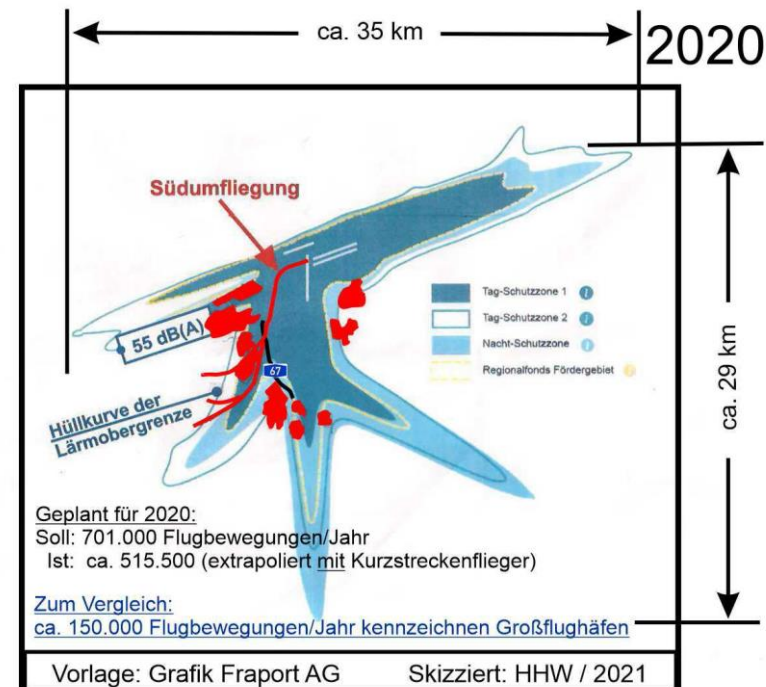
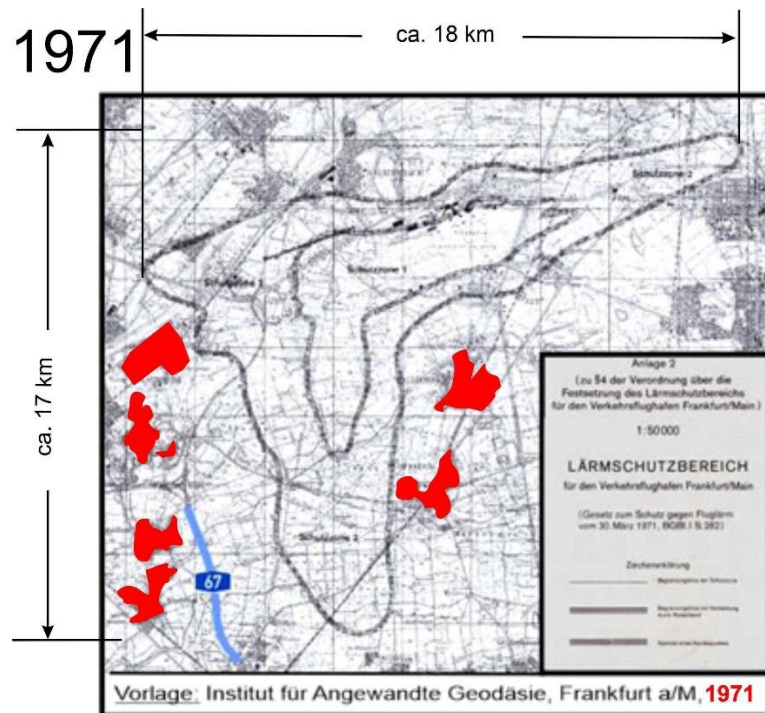
Fluglärm-Primärschutz wird missachtet: Erhöhter Fluglärm trotz verfehlter Prognose-Daten
Schutzzonen von 1971 vs. prognostizierte Schutzzonen für 2020 am Beispiel eines deutschen Verkehrsflughafens

Inakzeptabel (2020): Ein Abflugverfahren nach Süden missachtet primären Fluglärmschutz und führt aktuell zu unzumutbarer Fluglärmbelastung am Flughafen; prognostizierte Verkehrszahlen nehmen das Verlärmten einer gesamten Region in Kauf.

Ein erster Lärmschutzbereich, **1971** noch **ohne** charakteristische Isophonenkennfeld-Darstellung der drei nach Süden ausgerichteten Flugausgänge, überdeckt eine Ausdehnung in Nord-Süd- sowie Ost-West-Richtung von...

- ca. 17 km x ca. 18 km; die einer Ausbau-Prognose von 2000 folgend **) im Jahr 2020 auf...
- ca. 29 km x ca. 35 km vergrößert werden sollte (Fläche der Tag-Schutzzone 2 entspricht annähernd der Lärmobergrenze mit ,55 dBA'-Hüllkurve).

**) Eine Raumunverträglichkeits-Warnung seitens der Verantwortung tragenden Planungs-Fachbehörde kippte die vorgesetzte legislative Behörde.



*) Zu §4 Absatz 2 Lärmschutzbereich werden etablierte lärmarme Abflugverfahren (aktiver Schallschutz) per Petition gesetzlich begehrt.